

- c. einander und den Gliedern der andern Confession, unter denen sie wohnen, ein gutes Vorbild zu geben;
 - d. christliche Hauszucht zu halten;
 - e. friedlich, freundlich, einig, einträchtiglich und hilfsreich, wie es den Gliedern einer christlichen Kirche geziemt, unter einander und besonders auch mit den Gliedern der andern Kirche zu leben;
 - f. bei allfälligen Anständen oder Anstößen einander zum Frieden zu ermahnen und jedenfalls ein durch dieses oder jenes in Benutzung der geistlichen Segnungen, die ihnen in ihren Verhältnissen doppelt lieb sein sollten, stören zu lassen und sich oder ihre Kinder derselben zu berauben. Es wird auch sehr gern gesehen, wenn bei diesen oder jenen schwierigen, drohenden Vorkommenheiten im christlichen Gemeindeleben, sofern sie nicht auf andere Weise beseitigt werden, dem Pfarrer in Sevelen oder seinem Stellvertreter im Interesse gütlicher Beseitigung Anzeige gemacht wird.
7. Das gemiethete und für den Gottesdienst und Religionsunterricht eingerichtete Lokal soll nur für diese heiligen Zwecke und allfälligen Gemeindeversammlungen und Versammlungen der Kirchencommission, ferner für die Gesangsübungen geöffnet und verwendet werden, aber nie zur Unterhaltung dienen. Es wird eines der Gemeindeglieder gegen Entschädigung beauftragt, dasselbe zu schließen und öffnen und es von Zeit zu Zeit, wenn es nöthig ist, d. h. nach jedem Gottesdienst und vor Festtagen, zu reinigen sammt den darinstehenden und aufbewahrten Sachen, letztere gehörig zu versorgen, und im Winter das Lokal an den Tagen, an welchen es gebraucht wird, zu heizen. In diesem Lokale werden auch in dem Kanzelpulte oder an andern passenden Orten die für den Gottesdienst und sonst geschenkten Bücher, die Bibel und neuen Testamente versorgt, und sofern eine Bibliothek erhältlich ist, wird dieselbe darin aufbewahrt. Sollte, wie es sehr wünschbar wäre, eine solche zu Stande kommen, so wird ebenfalls ein Gemeindeglied bezeichnet, um für dieselbe zu sorgen und die Bücher auszuleihen, sowie dafür, daß die ausgeliehenen Bücher nach einer bestimmten Zeit und ordentlich wieder zurückgegeben werden. Jedenfalls dürfen nur wieder Bücher an solche ausgeliehen werden, die letzteres gethan, oder verlorene oder beschädigte Bücher nach dem Ankaufspreise bezahlt haben.
8. Die Einsammlung von freiwilligen Gaben bei den Gliedern der Gemeinde, für die nun erhaltene segensreiche Gelegenheit eines Gottesdienstes, Religionsunterrichtes u. s. w. wird besonders bei Gottesdiensten ein Kässchen oder ein Teller aufgestellt. Überdies werden auch freiwillige Gaben mit Dank angenommen. Jährlich wird darüber, sowie über andere Einnahmen und Ausgaben für Gemeindezwecke der evangelischen Gemeinde Rechnung abgelegt. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sollen, sobald sie stattfinden, mit Angabe des Datums in ein Buch eingetragen werden; in dasselbe werden ebenfalls die der Gemeinde gehörenden Sachen, die im gottesdienstlichen Lokale sich finden oder an einem andern Ort aufbewahrt worden sind, einzeln aufgeschrieben.